



## Anfrage

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **VII/2022/03975**  
Datum: 19.04.2022  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto:  
Verfasser:  
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Ordnung	12.05.2022	öffentlich Kenntnisnahme

**Betreff: Anfrage der Fraktion MitBürger & Die PARTEI zu privaten Anzeigen von Verkehrsordnungswidrigkeiten**

Privatpersonen haben die Möglichkeit im halleschen Stadtgebiet festgestellte Parkverstöße der Bußgeldstelle der Stadt Halle (Saale) mitzuteilen und somit die Einleitung eines Bußgeldverfahrens anzuregen.

Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten wiederum unterliegt dem Opportunitätsprinzip (§ 47 Abs. 1 OWiG). Das bedeutet, dass die zuständige Behörde im Rahmen des ihr zustehenden Ermessens entscheidet, ob und in welchem Umfang sie angezeigte Vergehen ahndet. Ermessen bedeutet nicht Willkür, die Behörde muss eine fundierte Ermessensentscheidung treffen.

Dazu fragen wir:

1. Wie viele private Anzeigen von Verkehrsordnungswidrigkeiten im ruhenden Verkehr wurden seit 2015 per E-Mail/Online-Formular bzw. auf Papier erstattet? (bitte jeweils nach E-Mail/Online und Papier für den Zeitraum 2015 – 2021 nach Jahren sowie zusätzlich für den Zeitraum Januar 2021 bis Februar 2022 nach Monaten aufschlüsseln)
2. Wie viele Ordnungswidrigkeitsverfahren wurden in Folge aus den eingegangenen Privatanzeigen eingeleitet? (bitte erneut nach E-Mail/Online und Papier aufschlüsseln und für die unter 1. definierten Zeiträume darstellen)
3. Wie viele Ordnungswidrigkeitsverfahren aus den eingegangenen Privatanzeigen wurden erfolgreich abgeschlossen? (bitte erneut nach E-Mail/Online und Papier aufschlüsseln und für die unter 1. definierten Zeiträume darstellen)
4. Wie übt die Bußgeldstelle der Stadt Halle (Saale) ihr pflichtgemäßes Ermessen aus? (bitte konkret darlegen)

5. Gab es in der Stadtverwaltung Fälle, in denen die Verwaltung einzelne Anzeigende aufgefordert hat, von Verkehrsordnungswidrigkeitsanzeigen abzusehen?

gez. Tom Wolter  
Fraktionsvorsitzender